

London, 17. Mai. (HHA.) Meldung des Reuterschen Bu-
reaus. Die „Morning Post“ erzählt, daß sich Sir Arthur Nicolson,
Ständiger Untersekretär des Auswärtigen Amtes, wegen Kränklich-
keit aus dem öffentlichen Dienst zurückzieht. Sein Nachfolger ist
noch unbestimmt.

Die größte Heeresmacht, die die geschändete Liebersteinerin überhand nahm, findet sich in der Lüberder Chronik der polnisch-litauischen Heeremacht, gegen die im Jahre 1410 bei Tannenberg der deutsche Orden erlag: 51.000 Mann Streiter sollen es gewesen sein! Beifried schätzte in seiner Geschichte der Kretzschgauer diese polnisch-litauische Heeremacht auf 16.500 Mann, das Ordensheer auf 11.000 Mann. Wenn von wundenbüden Söldnern die Rede ist, gibt die Liebersteinerin auch genügend Niederschriften an. Historik A. berichtet, der Rus der Sibirier und Tschukoten hätte 300.000

Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	
1916	1916	1916	1916	1916	1916	1916	1916	
Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	
Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	Woi	
17.	2 ²⁴	—	20,5	8,8	49	—	—	8
17.	9 ²⁴	—	14,8	9,2	73	—	—	0
18.	7 ²⁴	—	11,7	8,2	80	—	—	0

Höchste Temperatur am 16. bis 17. Woi 1916: + 30,8° C.
 Niedrigste „ „ 16. „ 17. „ 1918: + 8,5° C.
 Niederschlag 0,0 mm

[illegible]

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. W.,
betreffend Höchstpreise für
Lumpen und neue Stoffabfälle
aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 in Bayern, auf Grund des Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Reichsverordnung vom 31. Juli 1914 — und nachdrücklich Bekanntmachung mit dem Hinweis auf allgemeinen Verstand gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind *).

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Waren und noch weiter anzulebende, in der beigefügten Liste aufgeführte Gegenstände aller Art (nach farblöser und neuer Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Stoffen oder deren Mischungen bestehen).

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Holland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Seemacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland in Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.
Höchstpreise.
Die von der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin oder der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preisliste für die einzelnen Normal-Preisen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft und die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsorten) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei den Angehörigen dieser Gemeinschaft vorhanden sind, die in der Preisliste festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft und die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin sind ermächtigt, bei dem durch die vorerwähnten Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehenden Umlauf den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. W. durch die von der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft und der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin gemeinsam geleitete Lumpen-Berichtungs-Zentrale in Berlin (S. 48, Berl. Heftnummer 1-6, entgegengekommen).

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft und die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. W. erlaubten Berichtsleistungen über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preisliste bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.
Zahlungsbedingungen.
Die Höchstpreise schliessen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Beförderung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Wagen sind jedoch nach den Preisen des Bundesverkehrs der Staatsbahnen des Abgangs, auch bei der Beförderung eigener Wagen des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Rechnungen sind 70 Pfg. für 1 Kilogramm, für sonstige Güter oder Preisballenballen 25 Pfg. für 1 Kilogramm vom Käufer zu erhalten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preisballenballen zu verwendende Draht- und Bandverschraubung wird nicht fest.

Die Höchstpreise gelten für den Einzelverkauf und den Verkauf innerhalb 14 Tagen vom Eingangslage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zinssinsen über Reichsbankdiskont zuzuschlagen werden.

§ 4.
Ausnahmen.
Die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin (S. 48, Berl. Heftnummer 9/10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.
Zusatzregeln.
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

* Mit Gelangnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Überschlag eines Vertrages anspornt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Zuwiderhandlung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;

4. wer Ratschläge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber erteilt;
5. wer nach § 5 des Gesetzes erlassenen Anordnungen Bestimmungen zuwiderhandelt;
Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Höchstpreisgrenze auf das Doppelte des Betrages zu heben, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag schätzungsweise 100 Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Höchstpreisgrenze bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann auch der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verfall der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preisliste 1
(Wechseln 1 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. W.)

Klasse	Bezeichnung	Stamm das kg
A. a) Alte wolle Stridumpen.		
1.	Original bunt Woll-Stridumpen, alle Farben außer weiß, fein und halbfine	200
2.	Original bunt Woll-Stridumpen, alle Farben außer weiß, grob (mit Rohbar)	170
3.	Original weiß Woll-Stridumpen, fein und halbfine	425

Klasse	Bezeichnung	Stamm das kg
4.	Original weiß Woll-Stridumpen, grob (mit Rohbar) und weiche Wolle	350
5.	Original bunt wolle Stridumpen und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wolle Stridumpen und Trifots	480
7.	Sonstige alte wolle Stridumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—

b) Alte halbwolle Stridumpen.		
8.	Original bunt halbwolle-Stridumpen, Weiten, Jaden und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß halbwolle-Stridumpen, Weiten, Jaden und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwolle Stridumpen und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwolle Stridumpen und Trifots, einschichtig Eiderdunen- und Sammetstridumpen	175
12.	Sonstige alte halbwolle Stridumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—

c) Neue wolle Strid- und Wollwarenabfälle.		
13.	Neue weiche Strid- und Kammgarn-Wollwarenabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Strid- und Kammgarn-Wollwarenabfälle	725
15.	Neue bunte Strid-, Kammgarn- und Stridgarn- (auch Wolle-) Wollwarenabfälle	625
16.	Neue wolle Strid- und Wollwarenabfälle (Sweaters)	625
17.	Neue wolle (Kammgarn-) Strid- und Wollwarenabfälle	575
18.	Sonstige neue wolle Strid- und Wollwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—

d) Neue halbwolle Strid- und Wollwarenabfälle.		
19.	Neue weiche halbwolle Kammgarn- und Stridtrifotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwolle Kammgarn-Trifotabfälle	350
21.	Neue helle halbwolle Stridtrifotabfälle	175
22.	Neue halbwolle Stridtrifotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Stridgarn- und Wolltrifotabfälle über 3 v. H. Wollehalt	300
24.	Neue normalfarbige Stridgarn- und Wolltrifotabfälle unter 3 v. H. Wollehalt	225
25.	Neue buntfarbige Stridgarn- und Wolltrifotabfälle	130
26.	Neue weiche Kammgarn- und Eiderdunen-Trifotabfälle	250
27.	Neue Kammgarn- und Wolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwolle Strid- und Wollwarenabfälle, soweit solche unter 17 bis 27 nicht aufgeführt sind	—

B. a) Alte wolle Lötumpen.		
29.	Original alte bunte wolle Lötumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Russien	170
30.	Original alte weiche wolle Lötumpen außer Russien	450
31.	Alte helle und bunte wolle Russienlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiche wolle Russienlumpen	500
33.	Sonstige alte wolle Lötumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wolle Lötumpen.		
34.	Neue bunte wolle Lötumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Russien	200
35.	Neue weiche wolle Lötumpen außer Russien	600
36.	Neue helle und buntfarbige wolle Russienlumpen, außer weiß	300
37.	Neue weiche wolle Russienlumpen	700
38.	Sonstige neue wolle Lötumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Löt- und Weichwolllumpen	55
40.	Löt- und Weichwolllumpen	36

C. a) Alte wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Original alte wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben außer weiß	100
42.	Original alte weiche wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben außer weiß	150
45.	Neue original weiche wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen	500
46.	Sonstige neue wolle Hanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—

D. a) Alte wolle Dedn-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wolle Dedn- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiche wolle Dedn- und Frieslumpen	250
49.	Harzwolle und Wolle (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte weiche wolle und halbwolle Filze	30
51.	Alte weiche weiche wolle und halbwolle Filze	100
52.	Alte weiche grobe wolle und halbwolle Filze	25
53.	Alte Filzabfälle	8
54.	Sonstige alte wolle Dedn-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wolle Dedn-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wolle Dedn- und Friesabfälle, außer weiß	100
56.	Neue weiche wolle Dedn- und Friesabfälle	400
57.	Neue weiche, bunte weiche, wolle und halbwolle Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue weiche weiche wolle Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wolle und halbwolle Oberflächabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Unterflächabfälle	30
61.	Neue weiche Unterflächabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- u. u. d. technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiche grobe Filzabfälle (Sohlen- u. u. d. technische Filzabfälle)	45
64.	Neue weiche Filzabfälle (Sohlen- u. u. d. technische Filzabfälle)	35
65.	Sonstige neue wolle Dedn-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—

c) Alte halbwolle Dedn-, Fries- und Filzlumpen.		
66.	Alte bunte halbwolle Dedn- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiche halbwolle Dedn- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwolle Dedn- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—

d) Neue halbwolle Dedn-, Fries- und Filzlumpen.		
69.	Neue bunte halbwolle Dedn- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiche halbwolle Dedn- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwolle Dedn- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Stamm das kg
E. Alte wolle Lötumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wolle Original-Löt- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Wolle enthalten	75
73.	Alte ungetrennte wolle Original-Löt- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wolle Lötumpen	—

F. Neue wolle Lötumpen, fortiert, Kammgarn und Kammgarnlumpen.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarnlumpen	250
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarnlumpen	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarnlumpen	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarnlumpen	200
79.	Original-Neu-Löt- und Kammgarnlumpen	110
80.	Original-Neu-Löt- und Kammgarnlumpen	150
81.	Sonstige wolle Lötumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—

G. Neue wolle Lötumpen, fortiert (Streidgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Hanell (Streidgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Hanell (Streidgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Hanell (Streidgarn)	140
85.	Neu bunt wolle Lötumpen und Hanell	120
86.	Sonstige neue wolle Lötumpen, fortiert Streidgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—

H. a) Alte wolle Uniform- (Militär-) Lötumpen.		
87.	Getrennte alte hellgrüne und graue wolle Militär-Lötumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wolle Militär-Lötumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben fortierte wolle Militär-Lötumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unfortierte) wolle Militär-Lötumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wolle Militär-Lötumpen	50
92.	Militär-Löt- alte	30
93.	Sonstige alte wolle Militär-Lötumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue wolle Uniform- (Militär-) Lötumpen.		
94.	Neu hellgrüne wolle Militär-Lötumpen	240
95.	Neu blaue wolle Militär-Lötumpen	200
96.	Neu blaue wolle Militär-Lötumpen	175
97.	Neu fortiert farbige und schwarze wolle Militär-Lötumpen	120
98.	Neu gemischtfarbige wolle Militär-Lötumpen	160
99.	Neu Militär-Lötumpen und -Lötumpen	140
100.	Sonstige neue wolle Militär-Lötumpen, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

J. a) Alte halbwolle Lötumpen.		
101.	Alte getrennte halbwolle Lötumpen, Dubel, Kammgarn und Hanell	34
102.	Alte Halb-Lötumpen	20
103.	Alte ungetrennte halbwolle Lötumpen	20
104.	Sonstige alte halbwolle Lötumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue halbwolle Lötumpen.		
105.	Neu halbwolle Löt- und Funktionsabfälle	60
106.	Neu halbwolle Löt- und Funktionsabfälle	60
107.	Neu grau und hellgrau halbwolle Militär-Lötumpen (Sohlen- u. u. d. technische)	100
108.	Sonstige neue halbwolle Lötumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—

K. a) Alte Damenleider-halbwolle Lötumpen.		
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zamel-halbwolle Lötumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiche Alpaka- und Zamel-halbwolle Lötumpen	120
111.	Getrennte alte Woll- und Seidenwoll- (vollständige Woll-) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte halbwolle Lötumpen und -Lötumpen (getrennte Kleiderabfälle)	30
113.	Alte getrennte halbwolle Lötumpen	40
114.	Sonstige Damenleider-halbwolle Lötumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue Damenleider-halbwolle Lötumpen.		
115.	Neu bunte Alpaka-, Zamel-, Halb-Löt- und Halb-Lötumpen	75
116.	Neu weiche Alpaka-Abfälle	150
117.	Neu schwarze Alpaka-Abfälle	85
118.	Sonstige neue Damenleider-halbwolle Lötumpen, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—

L.		
119.	Gemischte wolle und halbwolle Lumpen, fortiert und unfortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte	100

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft oder die Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft in Berlin durch die von der Kriegs-Wollwaren-Alliengemeinschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpen-Berichtungs-Kommissionen.

Preisliste 2
(Wechseln 1 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. W.)

Klasse	Bezeichnung	Stamm das kg
M. Alte baumwolle Lumpen.		
120.	Alte weiche baumwolle Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiche baumwolle Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwolle Kattunlumpen (Schmierlumpen)	25
123.	Alte kleine baumwolle Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwolle Kattunlumpen — frei von Federzug	20
125.	Alte schwarze baumwolle Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwolle Kattun- und Warendumpen	22
127.	Alte mittelhelle baumwolle Kattun- und Warendumpen	20
128.	Alte hellgrüne und englische Leber	18
129.	Sonstige alte baumwolle Kattun- und Warendumpen	—
130.	Alte Warendumpen (mit Woll und Gaze)	42
131.	Alte weiche und halbwolle baumwollgefridte Lumpen und Trifotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgefridte Lumpen und Trifotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgefridte Lumpen und Trifotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgefridte Lumpen und Trifotagen	45
135.	Alte baumwolle Jaden und Weiten	30
136.	Baumwolllumpen (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwolle gefridte und gebildete Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte fortierte baumwolle Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—

